

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kuchen am 6.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung Über die Erhebung von Benutzungsgebühren Für die kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Kuchen betreibt Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII und § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:
 1. Regelgruppen: vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen
 2. Halbtagsgruppen: vormittags geöffnete Gruppen
 3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: Gruppen, die über die Mittagszeit geöffnet haben
 4. Ganztagsgruppen: Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung
 5. Krippen: Gruppen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung außerhalb der Frist wird die Entrichtung der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) fällig.
- (4) Der Träger der Einrichtung behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Träger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Kindertageseinrichtung vor.

4.1. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld von zwei Monaten trotz Mahnung,
- b) das Kind fehlt länger als vier Wochen unentschuldig,
- c) das Kind wird mehrfach innerhalb eines Monats verfrüht gebracht oder verspätet abgeholt.

4.2. Gründe zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind insbesondere:

- a) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/der/den Sorgeberechtigten und der Kindertagesbetreuungseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
- b) die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes
- c) die wiederholte und grobe Pflichtverletzung des/der Sorgeberechtigten (z.B. Nichteinhaltung der Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz),
- d) wiederholter Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung bei Zahlungsverzug,
- e) wiederholte unentschuldigte Fehlzeit,
- f) wiederholtes zu spätes Abholen des Kindes gem. § 9.

Der Ausschluss des Kindes oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (vom 1. September bis 31. Juli des Folgejahres). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - Anzahl der im selben Familienhaushalt lebenden Kinder (unter 18 Jahren).
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Gebühr ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, z.B. aufgrund von Krankheit oder familiären Reisen, oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 4a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen bemisst sich nach der Gebührentabelle in Anlage 1, welche Teil dieser Satzung ist.
- (3) Ändert sich die Anzahl der Berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt oder eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Bei verspäteter Anzeige werden maximal die Gebührendifferenzen der dem Anzeigemonat vorausgegangenen Monaten erstattet.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Gebühren, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

§ 9 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen richten sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis und den Regelungen der einzelnen Einrichtungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertagesstätte eintrifft und pünktlich zu den Schließ- bzw. Abholzeiten wieder geholt wird.
- (3) Wird ein Kind nicht in der im Rahmen des Betreuungsverhältnisses geltenden Zeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, können Verspätungszuschläge berechnet werden. Diese werden bei mehrmaliger und/oder unentschuldigter Verspätung zunächst angedroht. Ab der vierten Verspätung können Verspätungszuschläge – auch rückwirkend – erhoben werden. Der Verspätungszuschlag beträgt 25 € je angefangene halbe Stunde. Sollte ein solcher Verstoß trotz Sanktion zum wiederholten Mal vorkommen, kann der Träger das Betreuungsverhältnis gem. § 3 beenden.
- (4) Ganze Schließtage (Ferien) werden zu Beginn des Kindergartenjahres von der jeweiligen Leitung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt und den Eltern bekannt gegeben.
- (5) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten – soweit möglich – rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung des pädagogischen Personals und beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kuchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kuchen, den 06.11.2023

Bernd Rößner
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§ (Abs) bzw. Anlage:

Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)

Beschluss vom:

04.11.2024

Inkrafttreten am:

01.01.2025

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindergartengebühren-Satzung)

*Zuschlag für unter 3-jährige 100%

** 10% VÖ-Zuschlag bereits inklusive

Ab 01.01.2025

Halbtagsbetreuung (29 Std.)

	2 – 3 Jahre*	ab 3 Jahren
1 Kind / Familie	226 €	113 €
2 Kinder / Familie	166 €	83 €
3 Kinder / Familie	112 €	56 €
4 Kinder / Familie	30 €	15 €

Regelbetreuung (30 Std.)

	2 – 3 Jahre*	ab 3 Jahren
1 Kind / Familie	232 €	116 €
2 Kinder / Familie	172 €	86 €
3 Kinder / Familie	116 €	58 €
4 Kinder / Familie	32 €	16 €

Verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)**

	2 – 3 Jahre*	ab 3 Jahren
1 Kind / Familie	256 €	128 €
2 Kinder / Familie	189 €	95 €
3 Kinder / Familie	127 €	63 €
4 Kinder / Familie	37 €	18 €

Verlängerte Öffnungszeiten (34 Std.)**

	2 – 3 Jahre*	ab 3 Jahren
1 Kind / Familie	287 €	144 €
2 Kinder / Familie	214 €	108 €
3 Kinder / Familie	145 €	73 €
4 Kinder / Familie	41 €	20 €

Ganztagsbetreuung (40 Std.)

	2 – 3 Jahre*	ab 3 Jahren
1 Kind / Familie	310 €	155 €
2 Kinder / Familie	232 €	116 €
3 Kinder / Familie	157 €	78 €
4 Kinder / Familie	43 €	22 €

Ganztagsbetreuung (42 Std.)

	2 – 3 Jahre*	ab 3 Jahren
1 Kind / Familie	325 €	162 €
2 Kinder / Familie	245 €	123 €
3 Kinder / Familie	166 €	83 €
4 Kinder / Familie	45 €	23 €

Krippe (36,25 Std.)

	1 – 3 Jahre
1 Kind / Familie	290€
2 Kinder / Familie	217€
3 Kinder / Familie	148€
4 Kinder / Familie	74€